

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an dem Standort Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 14. Die beantragte WEA des Herstellers Enercon (Typ: E-160 EP5 E3) hat eine Maximalleistung von 5,56 MW, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nabhöhe von 166,6 m.

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (aktuell liegen Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Bundesnetzagentur vor) werden ab dem 15.06.2023 bis zum Ablauf des 14.07.2023 während der Dienststunden:

- im Rathaus der Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung & Bauordnung, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Raum 238,
- im Rathaus der Gemeinde Laer, Infrastruktur und Bauen, Mühlenhoek 1, 48366 Laer, Raum 31,
- im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Bauwesen und Gebäudemanagement, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, im Eingangsbereich,
- im Rathaus der Gemeinde Nordwalde (ehemalige Jugendbildungsstätte), Fachbereich IV – Bauen und Planen, Bispingallee 15, 48356 Nordwalde,
- sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Nordwalde, der Gemeinde Altenberge und der Gemeinde Laer ab dem 15.06.2023 bis zum Ablauf des 14.08.2023 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [immissionschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionschutz@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 19.09.2023, 10:00 Uhr wird in dem Sitzungssaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwenderinnen und Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörerende am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -  
Steinfurt, den 05.06.2023  
Az.: 566.0001/23/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte